

Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr. FE250413-K/U

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. A. Schneeberger und Gerichtsschreiber
MLaw N. Perren

Verfügung und Urteil vom 19. März 2026

in Sachen

A._____,
Klägerin

gegen

B._____,
Beklagter

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:
(sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien gemäss Art. 114 ZGB zu scheiden, unter gerichtlicher Regelung der Scheidungsfolgen.

Es wird verfügt:

1. Das Begehren des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Der gemeinsame Sohn C._____, geboren am tt.mm.2013, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
3. Die Obhut für den Sohn C._____ wird der Klägerin zugeteilt.
4. Die Vereinbarung der Parteien vom 16. März 2026 über die Scheidungsfolgen wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"1. Scheidung

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einreichung der Klage bereits länger als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Gestützt darauf anerkennt die beklagte Partei den geltend gemachten Scheidungsgrund (Art. 114 ZGB).

2. Elterliche Sorge, Obhut und Kontaktregelung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für den Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2013, beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn der Mutter zuzuteilen.

c) Kontaktregelung

Auf die ausdrückliche Regelung eines Kontaktrechts des Vaters wird mit Rücksicht auf das Alter des Sohnes verzichtet.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

Der Vater verpflichtet sich, für den Sohn monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 810.– (zzgl. Familienzulagen) zu bezahlen.

Diese Unterhaltsverpflichtung gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind zahlbar an die Mutter und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verlangen gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:
Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

– Klägerin:	Fr.	4'380.–	
– Beklagter:	Fr.	4'338.–	
– Sohn:	Fr.	268.–	Familienzulagen

Vermögen: nicht relevant.

familienrechtlicher Bedarf:

– Klägerin:	Fr.	3'020.–
– Beklagter:	Fr.	3'125.–
– Sohn:	Fr.	1'300.–

7. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verzichten in Kenntnis der Rechtslage gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäußerten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

8. Güterrecht

In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

9. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

10. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

5. Die Entscheidegebühr wird auf Fr. 3'600.– festgesetzt.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidegebühr auf zwei Drittel ermässigt.

6. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Anteil des Beklagten wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht von Art. 123 ZPO hingewiesen.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

7. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

8. Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien (je mit Gerichtsurkunde);

sowie nach Eintritt der Rechtskraft

- mit Formular an das Zivilstandsamt Winterthur;
- mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur;
- an das Migrationsamt des Kantons Zürich;

je gegen Empfangsschein.

9. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** von der mündlichen Eröffnung an oder, wo eine solche nicht erfolgt, ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Winterthur, 19. März 2026

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Bezirksrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Schneeberger

MLaw N. Perren